



An den Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Herr Dr. Robert Habeck
Scharnhorststr. 34–37
10115 Berlin

An die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Mona Neubaur
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Februar 2025

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

hier: Berücksichtigung des gesamten Rheinischen Reviers als nicht prädefiniertes C-Fördergebiet ab 2028



Sehr geehrter Herr Dr. Habeck,
 sehr geehrte Frau Neubaur,
 sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der letzten Jahre haben die Diskussionen im Rheinischen Revier immer wieder auch das Thema des sogenannten Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP) des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst. In der Vergangenheit ging es um die Abgrenzung bzw. um die Kongruenz zwischen den Fördertatbeständen des RWP-Programms und der Sonderförderkulisse im Rheinischen Revier. Das RWP umfasst Förderangebote sowohl für die gewerbliche Wirtschaft als auch für Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur und ist daher mit seinen Fördertatbeständen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier von großer Bedeutsamkeit.

Der Zugang zu Strukturwandelförderprogrammen, insbesondere zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, ist abhängig von der Aufnahme in das Regionalfördergebiet (GRW-Gebietskulisse). Die Festlegung dieses Fördergebietes erfolgt auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach den Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen der Europäischen Kommission. Diese Leitlinie setzt für die Festlegung von nicht prädefinierten C-Fördergebieten in Deutschland einen maximalen prozentualen Anteil an der nationalen Bevölkerung in Höhe von 18,1 Prozent fest.

Ausgangspunkt für die Messung der wirtschaftlichen Aktivität und Standortbedingungen im Raum ist in Deutschland ein Regionalindikatorenmodell, das eine vergangenheitsbezogene Begutachtung der Strukturschwäche von Arbeitsmarktregionen vornimmt. Auf der Grundlage der Daten aus den Jahren 2017 bis 2019 wurden bis zum Umfang von 18,1 Prozent der Einwohner Deutschlands die schwächsten Arbeitsmarktregionen mit insgesamt 78 Landkreisen und kreisfreien Städten als C-Gebiete in der GRW-Gebietskulisse berücksichtigt. Anschließend wurde die Gebietskulisse um sogenannte D-Fördergebiete, zu denen auch die im Rheinischen Revier liegenden Kreise Düren, Heinsberg, Euskirchen sowie die Städteregion Aachen gehören, erweitert. Der gesamte Bevölkerungsanteil in der GRW-Gebietskulisse beträgt aufgrund der Erweiterung um die D-Fördergebiete in Deutschland insgesamt sogar 41,9 Prozent.



Das der Gemeinschaftsaufgabe zugrundeliegende Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen „Wirtschaftsstruktur“ (GRWG) sieht jedoch auch andere Möglichkeiten zur Bewertung der Strukturschwäche von Regionen vor. In § 1 Absatz 2 Satz 2 GRWG wird ausgeführt, dass

„... auch Gebiete gefördert werden, die vom Strukturwandel in einer Weise bedroht sind, dass negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang absehbar sind.“

Dass eine vergangenheitsbezogene Betrachtung zur Definition der Strukturstärke bzw. -schwäche einer Region nicht ausreichend ist, wird durch die EU-Leitlinie für Regionalbeihilfen bestätigt. Unter Ziffer 7.3.2.3 (Rd-Nr. 175) sind die Kriterien festgelegt, nach denen ein Mitgliedsstaat C-Fördergebiete ausweisen kann. Das Kriterium 5 umfasst dabei die Gebiete, die in einem territorialen Plan für einen gerechten Übergang zur Unterstützung aus dem JTF ausgewiesen sind (s. Fußnote 81). Diese Definition trifft auf wesentliche Teile des Rheinischen Reviers zu.

Von der Möglichkeit, zukünftige negative Rückwirkungen in den Blick zu nehmen, haben Bund und Land bei der Ausweisung von Fördergebieten in Deutschland bedauerlicherweise keinen Gebrauch gemacht. Dabei ist für die Region nur schwer nachvollziehbar, dass die EU den Förderbedarf von Regionen wie das Rheinische Revier im Rahmen von Regionalbeihilfen erkannt und eine entsprechende Regelung vorgesehen hat, den Strukturwandel in diesen Regionen zu unterstützen, diese jedoch weder durch die Landesregierung, respektive des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, noch durch die entsprechenden Bundesbehörden genutzt wurden. Aus Sicht des Rheinischen Reviers ist daher kritisch zu hinterfragen, warum der Förderbedarf im Rheinischen Revier durch die Bundes- und Landesbehörden anders bewertet wird, als durch die Europäische Union und die Region selbst. Durch die nun geltenden Regelungen entsteht im Rheinischen Revier ein Flickenteppich der Möglichkeiten zur Förderung von Strukturwandelprojekten. Dies wirkt sich negativ auf die Entwicklung und Umsetzung von Projekten, die sich positiv auf den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen auswirken, aus.

Der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss haben gemeinschaftlich bereits mehrfach das Thema des Zugangs zum RWP-Programm und seiner Förderbausteine bzw. seiner Fördertatbestände, insbesondere vor dem Hintergrund eines ausgewogenen und territorial überall anwendbaren Strukturwandelinstrumentariums, thematisiert. Als Folge wurde im Reviervertrag 2.0, auf den sich die Landesregierung und die Region im Frühjahr 2023 verständigt haben, im Abschnitt 2 Ziffer 13 die Zusage des Landes aufgenommen, seine Möglichkeiten nutzen, um die Unternehmensförderung im Rheinischen Revier fair und ausgewogen zu



gestalten. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, eine Lösung zu finden, die nunmehr ermöglicht, die Fördertatbestände, die im RWP-Programm vorhanden sind, auch auf das gesamte Rheinische Revier zu „übersetzen“.

Die Bewältigung des Strukturwandels wird das gesamte Rheinische Revier langfristig fordern. Um den Herausforderungen begegnen zu können, halten wir eine Förderung des gesamten Rheinischen Reviers, über den derzeit vorgesehenen Förderzeitraum und die aktuelle Förderkulisse hinaus, für unbedingt erforderlich. Gemeinsam bitten wir zu prüfen, ob der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen entsprechend angepasst, und in der Folge das gesamte Rheinische Revier als nicht prädefiniertes **C-Fördergebiet** in die neue Fördergebietskarte ab 01. Januar 2028 aufgenommen werden kann.

Bei Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung, bedanken uns für Ihren Einsatz für die Region und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Frank Rock

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Stephan Pusch

Landrat des Kreises Heinsberg

Dr. Tim Grüttemeier

Städteregionsrat der Städteregion Aachen

Felix Heinrich

Oberbürgermeister der Stadt
Mönchengladbach

Markus Ramers

Landrat des Kreises Euskirchen

Ferdinand Aßhoff

Beauftragter des Landes NRW
für den Kreis Düren